



**Fragebogen zu Anwendung und Wirksamkeit der Richtlinien
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die strategische Umweltprüfung (SUP)
KOM(2009) 378 endg. und KOM(2009) 469 endg.**

**Vorlage für das Netz für Subsidiaritätskontrolle zu Konsultationszwecken
von José Macário Correia (PT/EVP)**

Bitte bis **Freitag, 8. Januar 2010**, ausfüllen und einreichen. Sie können den ausgefüllten Fragebogen direkt auf den Internetseiten des Netzes für Subsidiaritätskontrolle abspeichern (<http://subsidiarity.cor.europa.eu> – bitte zuerst einloggen) oder ihn per E-Mail an subsidiarity@cor.europa.eu schicken.

Bezeichnung der Behörde/Gebietskörperschaft:	Landeshauptleutekonferenz
Ansprechpartner:	Verbindungsstelle der Bundesländer
Kontaktdaten (Telefon, E-Mail):	+43/1/535 37 61 e-mail: vst@vst.gv.at

HINTERGRUND

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie bzw. UVP-Richtlinie) wurde 1985 erlassen und zunächst 1997 geändert¹.

Durch das UVP-Verfahren wird sichergestellt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung die Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt ermittelt und bewertet werden. Die Öffentlichkeit kann Stellung nehmen und alle Ergebnisse werden im Genehmigungsverfahren für das Projekt berücksichtigt. Anschließend wird die Öffentlichkeit über den Beschluss informiert.

In der UVP-Richtlinie wird aufgeführt, welche Projektkategorien einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollen, welches Verfahren angewandt werden soll sowie der Inhalt der Prüfung.

Nachdem die Gemeinschaft am 25. Juni 1998 die Aarhus-Konvention unterzeichnet hatte, wurde die UVP-Richtlinie im Mai 2003 erneut geändert.

¹

Richtlinie 85/337/EWG, geändert durch die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG.



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung oder SUP-Richtlinie)² soll dafür sorgen, dass die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme während ihrer Erarbeitung und vor ihrer Annahme ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit werden konsultiert, alle Ergebnisse werden gesammelt und im Rahmen des Planungsverfahrens berücksichtigt. Nach Annahme des Plans bzw. des Programms wird die Öffentlichkeit über den Beschluss und das Beschlussfassungsverfahren informiert. Im Falle der Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Wirkungen werden der betroffene Mitgliedstaat und die Bürger informiert; ihnen wird die Möglichkeit gegeben, Anmerkungen vorzubringen, die dann auch im nationalen Beschlussfassungsprozess berücksichtigt werden.

Die SUP wird zu einer transparenteren Planung beitragen, da die Öffentlichkeit eingebunden und Umweltbelangen Rechnung getragen wird. So wird ein Beitrag zum Erreichen des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

A. UVP-/SUP-Richtlinie
<p>1. <i>War Ihre Verwaltung (bzw. die Mitglieder Ihres Verbands) in die Anwendung der UVP-Richtlinie oder der SUP-Richtlinie eingebunden, und wenn ja, in welcher Funktion?</i></p>
<p>Die Einbindung in die Anwendung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie erfolgte durch die nach den Geschäftsordnungen der Landesregierungen berufenen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen, die als zuständige Behörden mit der Anwendung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie bzw. mit der Anwendung der in Umsetzung dieser Richtlinien erlassenen innerstaatlichen Rechtsnormen befasst sind (Landesregierungen in UVP-Verfahren Behörde 1. Instanz, im Bereich der SUP sowohl Umweltbehörde als auch planerstellende Behörde im Sinne der SUP-Richtlinie).</p>

B. UVP-RICHTLINIE
<p>2. <i>Halten Sie es aufgrund Ihrer Erfahrungen bei der Anwendung der UVP-Richtlinie für erforderlich, dass die EU das Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung verbessert, letztlich durch eine Änderung der Richtlinie? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.</i></p>
<p>Eine Notwendigkeit zur Verbesserung der verfahrensrechtlichen Vorgaben wird aufgrund der gewonnenen Erfahrungen nicht gesehen, die UVP-Richtlinie normiert einen (ausreichenden) Rahmen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Anders verhält es sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Hier wird sehr wohl ein Änderungsbedarf gesehen.</p>

²

Richtlinie 2001/42/EG.

So ist zwar der Anwendungsbereich der Richtlinie (d.h. die Projekttypen, für die eine UVP durchzuführen ist) hinreichend determiniert (Anm.: die näheren Bestimmungen zum Verfahren sollten weiterhin den Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben, da dies eng mit der innerstaatlichen Behördenstruktur verknüpft ist), im Anhang II Z 10 lit. a und b der UVP-Richtlinie sind jedoch auch die „Anlage von Industriezonen“ sowie „Städtebauprojekte“ angeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich hier im Regelfall nicht auf konkret geplanten Anlagen, sondern auf in Aussicht genommene Flächennutzungen. Im Zeitpunkt der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind also die konkret geplanten Baumaßnahmen noch nicht bekannt. Diese Tatbestände sollten daher aus der UVP-Richtlinie ausgenommen werden. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie stellt hier das geeignetere Instrument zur umfassenden Berücksichtigung von Umwelterwägungen dar.

Auch eine bessere Abstimmung mit der SUP-Richtlinie zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen wäre wünschenswert, denn in der Praxis kommt es mitunter zu Doppel- und Mehrfachprüfungen, die keinen Vorteil für die Umwelt mit sich bringen. Das ist nicht nur mit entsprechendem Aufwand verbunden, sondern stößt auch auf Unverständnis bei den Beteiligten.

Weiters sind in der UVP-Richtlinie manche Schwellenwerte unverhältnismäßig niedrig angesetzt – zB für die Verbrennung oder chemische Behandlung gefährlicher Abfälle wie Altölanlagen oder chemisch-physikalische Behandlungsanlagen. Als Konsequenz daraus müssen UVP-Verfahren für diese Vorhabenstypen durchgeführt werden, für welche aber ohnehin entsprechende Genehmigungsverfahren vorgesehen sind, die aus Sicht des Umweltschutzes ausreichend sind.

3. *Welche der folgenden Aspekte der UVP-Richtlinie sollten Ihrer Ansicht nach künftig grundlegend verbessert werden? Mehrfachantworten sind möglich.*

- a. *das Screeningverfahren*
- b. *die Qualität der UVP, insbesondere die Qualität der in der UVP verwendeten Informationen (Scoping-Verfahren), die Qualität der Unterlagen und das UVP-Verfahren an sich*
- c. *die für die Einbeziehung der Öffentlichkeit angewandten Verfahren*
- d. *UVP-Verfahren für Projekte mit grenzüberschreitenden Auswirkungen*
- e. *die Abstimmung zwischen der UVP-Richtlinie und anderen Richtlinien und Politiken der EU (wie etwa mögliche Synergieeffekte zwischen der UVP-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie³, der SUP-Richtlinie und der Habitat-Richtlinie⁴ sowie der Vogelschutzricht-*

³ Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2008/1/EG).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG.

linie⁵, der gesamten Klima- und Energiepolitik usw.)

f. Sonstiges (bitte nähere Angaben)

Eine Notwendigkeit zur einer grundlegenden Verbesserung der UVP-Richtlinie hinsichtlich der genannten Aspekte wird nicht gesehen. Ein gewisses Verbesserungspotential wird jedoch hinsichtlich der Aspekte c, d und e erkannt.

4. Welche konkreten Maßnahmen würden Sie vorschlagen, um diese Verbesserungen zu erreichen?

Sowohl die Einbeziehung der innerstaatlichen Öffentlichkeit als auch die grenzüberschreitende Beteiligung erweist sich in der Praxis oft als sehr schwerfällig und führt zu einer enormen Verlängerung der Verfahrensdauer. Eine Straffung dieser Verfahrensaspekte wäre wünschenswert.

Vorsehen der Möglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungen unter bestimmten Voraussetzungen für nicht erforderlich zu erklären.

Vorsehen der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen begründete Leermeldungen (no impact statements) für bestimmte Prüfungsaspekte abzugeben (zB Ausschluss bestimmter Schutzgüter von der weiteren Prüfung zu einem frühen Zeitpunkt, wenn diese nicht betroffen sind).

"Planähnliche" Vorhaben (siehe Frage 2) sollten nicht im UVP-, sondern im SUP-Regime geregelt werden.

Schwellenwerte für bestimmte Vorhabentypen (zB Abfallanlagen) sollten entsprechend deren tatsächlicher Umweltrelevanz hinaufgesetzt werden.

5. Sollten die oben erwähnten Verbesserungen Ihrer Ansicht nach auf EU-Ebene durch Regulierungsmaßnahmen zur Änderung der UVP-Richtlinie durchgeführt werden oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden bzw. unterstützende Dokumente der Europäischen Kommission, freiwillige Verpflichtungen, Selbstregulierung usw.? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Bis auf die in Punkt 2 und Punkt 4 Abs. 2 und 3 angeführten Änderungen wird eine Änderung der UVP-Richtlinie für nicht erforderlich erachtet. Leitfäden und/oder andere unterstützende Dokumente werden als durchaus taugliches Instrument angesehen, um den Vollzug der UVP-RL zu vereinheitlichen bzw. Vollzugsschwierigkeiten zu beseitigen. Gerade im Bereich der Beteiligung der in- und ausländischen Öffentlichkeit gehen die Erwartungen der Projektwerber und der betroffenen Öffentlichkeit oft sehr weit auseinander, sodass ein Kommissionsdokument zur Abgrenzung die Verfahrensführung erleichtern würde.

⁵

Richtlinie 79/409/EWG.

6. *Stehen der mögliche Umweltnutzen und die bessere Planungssicherheit - erzielt durch die Anwendung der UVP-Richtlinie - Ihrer Ansicht nach im Verhältnis zu den von Ihrer Verwaltung und den Projektträgern für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie getragenen Kosten?*

Bei komplexeren Projekten ist diese Frage eindeutig zu bejahen, ansonsten stellt sich der Zusatznutzen aufgrund der Tatsache, dass es für viele Vorhabenstypen weitreichende Prüfungen im Rahmen der sonstigen nationalen umweltrechtlichen Bestimmungen gibt, bisweilen als gering dar (siehe auch Frage 2). So ist etwa bei Einzelfallprüfungen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung von UVP-Verfahren, wo die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen sind, der Aufwand für diese Feststellung (welche Behörde für die Genehmigung zuständig ist) häufig enorm hoch und kommt an den Aufwand für die eigentliche UVP heran. Weiters sind für bestimmte Vorhabenstypen die Schwellenwerte unverhältnismäßig niedrig und aus Sicht des Umweltschutzes nicht geboten (zB Golfplätze in Österreich ab 10ha Flächeninanspruchnahme, womit praktisch für sämtliche Golfplätze eine UVP durchzuführen ist).

Anmerkung: Die verschiedenen Materiengesetze haben bereits vor Inkrafttreten der UVP-Richtlinie einen hohen Umweltstandard bei beabsichtigter Realisierung von öffentlichen oder privaten Projekten mit Umweltbezug gewährleistet. Die innerstaatlich geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen haben im Regelfall auch ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden und damit die vernetzte Betrachtung von Umweltauswirkungen sichergestellt. Vom Gesichtspunkt des Umweltnutzens hätte daher keine zwingende Notwendigkeit zur Einführung eines neuen Verfahrensregimes bestanden. Es wird allerdings nicht verkannt, dass mit der Erlassung der UVP-Richtlinie europaweit ein höherer Umweltstandard sichergestellt wurde, was insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schaffung gleicher Wettbewerbesbedingungen bedeutsam ist.

7. *Halten Sie die durch die UVP-Richtlinie auferlegten Anforderungen für eine unnötige administrative Belastung für Projektträger oder Ihre Verwaltung?*

Wenn ja, hätten Sie Vorschläge für die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Optimierung oder Vereinfachung des UVP-Verfahrens? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Die UVP-Richtlinie hat zweifelsfrei zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand geführt. Neben der materiengesetzlich vorgegebenen Berücksichtigung von Umweltaspekten hat nunmehr auch eine von den Materiengesetzen losgelöste, rein schutzgutbezogene Betrachtung zu erfolgen. Im Hinblick auf das Ziel, eine Vereinheitlichung der Umweltstandards zu erreichen, wird aber keine echte Alternative zur UVP-Richtlinie bzw. zum damit verbundenen Verfahrensaufwand gesehen.

8. *Hat die UVP-Richtlinie Ihrer Ansicht nach zu einer besseren Information der Öffentlichkeit und zu einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess beigetragen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Die UVP-Richtlinie hat zu einer erweiterten Information der Öffentlichkeit geführt. Die Erweiterung der Anzahl der Parteien/Beteiligten im Verfahren sowie die öffentliche

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages dienen sowohl der Information als auch der Beteiligung der Öffentlichkeit. Umgekehrt sind Projektwerber durch diese Beteiligungen am Verfahren auch dazu angehalten, bereits vor Einleitung des Verfahrens die betroffene Öffentlichkeit von ihrem Vorhaben zu unterrichten und unter Umständen sogar Verbesserungsvorschläge in ihr Projekt zu integrieren.

Was die Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess anlangt, steht erfahrungsgemäß vielfach die Geltendmachung individueller Interessen (subjektive Betroffenheit) im Vordergrund. Nachdem Aspekte des Nachbarschaftsschutzes bereits bisher in den einzelnen Materiengesetzen umfassend Berücksichtigung gefunden haben, hat sich hier keine wesentliche Änderung ergeben. Umweltorganisationen sind allerdings stärker als bisher in den Entscheidungsprozess eingebunden.

9. *Bitte nennen Sie - wenn möglich - Beispiele bewährter Verfahren für die Aufstellung von Handlungsmodellen für die Umsetzung der UVP-Richtlinie.*

Dies ist in concreto leider nicht möglich, da jedes Verfahren individuell abgehandelt wird.

C. SUP-RICHTLINIE

10. *Halten Sie es aufgrund Ihrer Erfahrungen bei der Anwendung der SUP-Richtlinie für erforderlich, dass die EU das Verfahren für die strategische Umweltprüfung verbessert? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Das Verfahren der strategischen Umweltprüfung wird grundsätzlich als geeignet angesehen, um die beabsichtigte umfassende Berücksichtigung von Umweltaspekten im Planungs- und Programmerstellungsprozess zu erreichen. Hinsichtlich einzelner Aspekte ergeben sich allerdings Verbesserungsnotwendigkeiten, wobei auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen wird.

11. *Welche der folgenden Aspekte der SUP-Richtlinie sollten Ihrer Ansicht nach künftig grundlegend verbessert werden? Mehrfachantworten sind möglich.*

- a. *der Geltungsbereich der Richtlinie*
- b. *Umfang und Inhalt des Umweltberichts*
- c. *die Bestimmung von "vernünftigen Alternativen" - eine Begriffsbestimmung für dieses Konzept fehlt*
- d. *Konsultationen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden*
- e. *spezifische Themen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Konsultationen*
- f. *Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen*

g. *die Abstimmung zwischen der SUP-Richtlinie und anderen Richtlinien und Politiken der EU (wie etwa mögliche Synergieeffekte zwischen der SUP-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie⁶, der UVP-Richtlinie und der Habitat-Richtlinie⁷ sowie der Vogelschutzrichtlinie⁸, der gesamten Klima- und Energiepolitik usw.)*

h. *Sonstiges (bitte nähere Angaben)*

Ein Verbesserungsbedarf wird hinsichtlich der Punkte a, b, c, g und f gesehen.

Anmerkung zu Punkt a (Geltungsbereich der Richtlinie):

Durch die bestehenden, im Wesentlichen auf formalen Kriterien basierende Vorgaben, kommt es dazu, dass für Pläne und Programme, bei denen eine Umweltprüfung sinnvoll erscheint, keine SUP durchzuführen ist (etwa weil sie auf freiwilliger Basis erstellt werden, zB in den Bereichen Mobilität, Energie, Rohstoffabbau etc.). Andererseits ist für Pläne und Programme bzw. deren Änderungen auf Ebene der örtlichen Raumplanung jedes Mal zu prüfen, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und eine SUP durchzuführen ist. Das ist in vielen Fällen unverhältnismäßig und von vorneherein auch aus Umweltschutzsicht nicht zweckmäßig.

Anmerkung zu Punkt g (Abstimmung zwischen der SUP-Richtlinie und anderen Richtlinien):
Abstimmung zwischen der UVP- und der SUP-Richtlinie (siehe auch Antwort zu Frage 2).

12. Welche konkreten Maßnahmen würden Sie vorschlagen, um diese Verbesserungen zu erreichen?

Um bei Plänen oder Programmen, die zu einer Plan- oder Programmhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen zu vermeiden, sieht die SUP-Richtlinie vor, dass Informationen, die im Zuge der auf einer anderen Planungs- oder Programmebene durchgeführten Umweltprüfung gewonnen wurden, bei der Erarbeitung des Umweltberichtes für die nachfolgende Planung bzw. das nachfolgende Programm berücksichtigt werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die verschiedenen Pläne und Programme stark unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen und daher auch die Untersuchungstiefe bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erheblich divergiert.

Verschiedentlich stellen aber nachfolgende Planungen lediglich die Umsetzung der auf einer höheren Planungsebene bereits detailliert getroffenen Festlegungen dar, etwa im Verhältnis zwischen den örtlichen Raumordnungskonzepten und der nachfolgenden Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanung. In diesen Fällen ist eine neuerliche Umweltprüfung entbehrlich, weil die mit der konkreten Planungsmaßnahme verbundenen Umweltauswirkungen bereits umfassend erhoben und im Planungsprozess berücksichtigt worden sind. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, jene Pläne und Programme,

⁶ Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2008/1/EG).

⁷ Richtlinie 92/43/EWG.

⁸ Richtlinie 79/409/EWG.

deren Umweltauswirkungen bereits auf einer übergeordneten Planungs- oder Programmebene vollständig erhoben worden sind, von der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gänzlich auszunehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bereitet im praktischen Vollzug Schwierigkeiten. Es fehlen insbesondere konkretere Vorgaben zur Bestimmung der Umweltindikatoren und zur Bewertung der Umweltauswirkungen.

Ebenfalls wären nähere Vorgaben für die zwingend vorgesehene "Alternativenprüfung" zweckmäßig.

Auch wäre wünschenswert, Planungshierarchien, wie sie etwa im österreichischen Raumplanungsrecht existieren, auch dadurch besser berücksichtigen zu können, dass vom Erfordernis zur Durchführung einer SUP unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich abgesehen werden kann.

Außerdem sollte auch bei der SUP die ausdrückliche Möglichkeit vorgesehen werden, unter bestimmten Voraussetzungen begründete Leermeldungen (no impact statements) für bestimmte Prüfaspkte abzugeben (zB Ausschluss bestimmter Schutzgüter von der weiteren Prüfung zu einem frühen Zeitpunkt, wenn diese nicht betroffen sind).

Fraglich ist, ob tatsächlich in allen Fällen Monitoring-Maßnahmen vorgesehen werden müssen. Durch Monitoring-Maßnahmen sollen unvorhergesehene Umweltauswirkungen rechtzeitig erfasst werden, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen gesetzt werden können. Es gibt aber zweifelsfrei Planungen, bei denen die Umweltauswirkungen umfassend eruiert und in ihren Folgen abgeschätzt werden können, sodass Monitoring-Maßnahmen entbehrlich sind. Die Verpflichtung zur Vorsehung solcher Maßnahmen sollte daher auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen tatsächlich die begründete Möglichkeit unvorhergesehener Umweltauswirkungen besteht.

13. *Sollten die oben erwähnten Verbesserungen Ihrer Ansicht nach auf EU-Ebene durch Regulierungsmaßnahmen zur Änderung der SUP-Richtlinie durchgeführt werden oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden bzw. unterstützende Dokumente der Europäischen Kommission, freiwillige Verpflichtungen, Selbstregulierung usw.? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Grundsätzlich erscheint es ausreichend, dass in Form von Leitfäden etc. Anleitungen zur Umsetzung der SUP-Richtlinie geliefert werden. Sollte dies in der Praxis nicht ausreichen, sollten Regulierungsmaßnahmen zur Änderung der SUP-Richtlinie durchgeführt werden.

14. *Steht der durch die Anwendung der SUP-Richtlinie erzielte mögliche Umweltnutzen Ihrer Ansicht nach im Verhältnis zu den von Ihrer Verwaltung und den Projektträgern für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie eingeplanten Kosten?*

Die SUP-Richtlinie hat zweifelsfrei dazu geführt, dass die mit einem Plan oder Programm

verbundenen Umweltauswirkungen vertiefter behandelt werden. Soweit Pläne und Programme den Rahmen für künftige Projekte bestimmen, wird daher für Projektträger eine größere Sicherheit bezüglich deren Realisierungsmöglichkeit erreicht, weil insbesondere „K.O.-Kriterien“ bereits auf einer früheren Stufe festgestellt werden können. Insofern scheint der Aufwand vertretbar. Was den erzielten Umweltnutzen anlangt, hängt dieser vor allem von der Alternativenprüfung ab. Hier besteht – wie bereits erwähnt – noch Verbesserungsbedarf.

Es kommt immer wieder vor, dass für Pläne und Programme bzw. deren Änderungen, bei welchen offensichtlich keine Umweltrelevanz gegeben ist, eine SUP durchzuführen ist. Das trifft beispielsweise häufig auf Ebene der örtlichen Raumplanung zu. Auch Erheblichkeitsprüfungen zur Feststellung, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und eine SUP durchzuführen ist, stellen in diesen Fällen einen vermeidbaren Aufwand dar.

15. *Halten Sie die durch die SUP-Richtlinie auferlegten Anforderungen für eine unnötige administrative Belastung für Projektträger oder Ihre Verwaltung?*

Wenn ja, hätten Sie Vorschläge für die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Optimierung oder Vereinfachung des SUP-Verfahrens? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Grundsätzlich nein; es wird jedoch auf die Ausführungen zu Frage 14 und zu den geäußerten Vorschlägen zu Frage 12 verwiesen.

16. *In vielen Mitgliedstaaten sind bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie in nationales oder regionales Recht Verzögerungen aufgetreten. Hat dies die Arbeit Ihrer Verwaltung im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigt?*

Nein.

17. *Bitte nennen Sie – wenn möglich – Beispiele bewährter Verfahren für die Aufstellung von Handlungsmodellen für die Umsetzung der SUP-Richtlinie.*

D. Mögliche künftige Konsultationen zur Folgenabschätzung

18. Falls die Europäische Kommission künftig Vorschläge zur Änderung der UVP- und/oder der SUP-Richtlinie vorlegt, würde sie vermutlich eine Folgenabschätzung zur Begleitung ihrer Vorschläge durchführen.

Wären Sie angesichts der Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Anwendung dieser Richtlinien an der Teilnahme an einer möglichen Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle des AdR zur Folgenabschätzung interessiert?

Welche Art von Informationen wären Sie bereit, mit dem Ausschuss der Regionen und der Europäischen Kommission zu teilen (z.B. Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinien, mögliche bewährte Verfahren, quantitative Angaben zur UVP und zur SUP, insbesondere die einschlägigen Kosten, usw.)?

In Österreich erfolgt eine umfassende Dokumentation des Vollzuges des UVP-G (§§ 43 und 44 UVP-G und entsprechende Berichtspflichten der UVP-Behörden) und sollte auf die dort gesammelten Informationen zurückgegriffen werden.
